

Vermietungskonzept

für das Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür

1. Einleitung

Der Gemeinderat strebt an, dass Einwohnerinnen und Einwohner eine intakte, dynamische Dorfgemeinschaft bilden, die miteinander und füreinander da sind und Tun und Lassen auf das Wohlbefinden aller ausrichten (Leitbild Buttisholz). Gerade Vereine, Ehrenamtliche sowie Einwohnerinnen und Einwohner sind wichtige Akteure, die ein Dorf beleben. Ein lebendiges Dorf zeichnet sich dadurch aus, dass Solidarität nicht nur ein Schlagwort ist, sondern aktiv gelebt wird und eine Gemeinschaft be- und entsteht.

Diese Lebendigkeit soll gefördert werden, indem engagierte Vereine, Ehrenamtliche, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Interessierte, die mit dem Dorf verbunden sind, Zugang zu Räumlichkeiten erhalten, die kostengünstig genutzt werden können und zentral gelegen sind. Das Jugend- und Kulturlokal ist eine Lokalität, die diesen Anforderungen Rechnung trägt. Aufgrund des öffentlichen Auftrags hat die Jugendanimation Buttisholz (Mittwochnachmittag und Freitag / Samstag gemäss Plan) Vorrang auf unentgeltliche Nutzung des Jugend- und Kulturlokals. Dem Verein Jugend für Jugend wird gemäss Jugendkommissionsbeschluss vom 22. Mai 2019 die unentgeltliche Nutzung des Jugend- und Kulturlokals auf Anfrage für 12 Anlässe pro Jahr zugesichert.

2. Bestimmungen

2.1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Buttisholz ist Trägerin des Betriebes des Jugend- und Kulturlokals Chrüzschüür. Die erste Anlaufstelle für Belange rund um das Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür ist die Jugendanimation Buttisholz.

2.2 Nutzungsgegenstand / Standort

- 1) Die Einwohnergemeinde Buttisholz als Eigentümerin der Kreuzscheune stellt das Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür sowie die 3 Lagerräume (Lagerabtrennung im Lokal, Getränkelager hinter Bar (privat), Mobiliarlager) zur Nutzung zur Verfügung. Ebenfalls zum Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür gehören die (öffentlichen) WC-Anlagen.
- 2) Der Einwohnergemeinde Buttisholz steht es jederzeit zu, Einschränkungen, Umwandlungen oder gänzliche Aufhebung der Nutzung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, zu verfügen.
- 3) Der Raum sowie die Einrichtungen und das Inventar sind Eigentum der Einwohnergemeinde Buttisholz.

2.3. Betriebsgrundsätze

Die Koordination der Vermietungen übernimmt die Jugendanimation. Diese orientiert die Jugendkommission quartalsweise über alle Anlässe und führt einen Onlinekalender, der auch auf der Homepage der Gemeinde einsehbar ist.

- 1) **Öffnungszeiten**
Das Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür kann zu folgenden Zeiten benutzt werden:

Montag bis Donnerstag:	bis spätestens 23.30 Uhr
Freitag / Samstag:	bis spätestens 00:30 Uhr (mit Spezialbewilligung ¹ bis 03:00 Uhr)
Sonntag:	bis spätestens 23:00 Uhr

- 2) **Essens- und Getränkeabgabe**
Das Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür verfügt über *keine* Kochgelegenheit und ist *kein* Gastronomiebetrieb. Die Abgabe von kleinen Snacks und ein Partyservice oder Catering sind erlaubt.

- 3) Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Alkoholausschank an Jugendliche sind strikte einzuhalten.

- 4) **Bewilligungen**
Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Verantwortung und Haftung ab. Versicherungen sind Sache der Mietenden.
Die Veranstaltenden sorgen bei öffentlichen Anlässen auf eigene Kosten für
 - a) die ausserordentliche Wirtebewilligung
 - b) allfällige weitere nötige Bewilligungen
 - c) für eine genügende Haftpflichtversicherung
 - d) feuerwehrtechnische Abnahme durch den Feuerwehrkommandanten Buttisholz bei Veränderungen des Mobiliars und der Dekoration

- 5) **Personenbelegung**
Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilichen anerkannten Fluchtweg- und Ausgangsmöglichkeiten auf 100 Personen festgelegt.

- 6) **Dekorationen**
Für Dekorationen im Lokal sind nur schwerbrennbare Materialien zugelassen. Die allgemein gültigen Vorschriften der Gebäudeversicherung betreffend Brandverhütung sind zu beachten.

- 7) **Rauchen**
Im Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür gilt ein allgemeines Rauchverbot.

¹ Schriftlicher Antrag an die Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde Buttisholz

- 8) Musik und Lärm
Die Lautstärke beim Abspielen von Musik ist so einzustellen, dass die Gesundheit nicht darunter leidet. Gemäss eidg. Schall- und Laserverordnung darf die Lautstärke im Raum 93dB (A) nicht überschreiten. Die Richtlinien der SUVA sind einzuhalten. Die Vorschriften betreffend Nachtruhe sind einzuhalten. Ab 22:00 Uhr ist Lärm im Außenbereich zu unterbinden. Ab Mitternacht ist die Lautstärke in Rücksicht auf die Nachbarn um 20% der zulässigen dB zurückzunehmen (auf max. 75 dB). Die Besucherinnen und Besucher haben beim Verlassen des Lokals Ruhe und Ordnung einzuhalten, damit die Nachbarschaft nicht gestört wird.
- 9) Die Reinigung des Lokals inkl. der WC-Anlagen nach Anlässen obliegt den Mietenden. Die Reinigung hat unmittelbar nach der Lokalschliessung zu erfolgen und umfasst alle Räumlichkeiten inkl. WC-Anlagen und die Umgebung der Kreuzscheune. Falls bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, erfolgt eine kostenpflichtige Nachreinigung durch den Vermietenden.

2.4 Allgemeines

Die Einwohnergemeinde stellt das Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür für Anlässe von ortsansässigen Schulklassen, Vereinen, Ehrenamtlichen und Organisationen als auch von Jugendlichen und Erwachsenen mit Bezug zum Dorf für Anlässe zur Verfügung.

- Reservationen müssen **mindestens einen Monat vor dem Anlass** gemacht werden.
- Es besteht ein Jahreskontingent an Veranstaltungen, die im Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür *abends (ab 18 Uhr)* stattfinden können. Diese gliedern sich wie folgt:
 - 8 Anlässe von Privatpersonen (Geburtstagsfeiern, Jubiläen)
 - 8 Anlässe von Vereinen (Höck, GV, Spezialanlass)
 - 8 Anlässe von Ehrenamtlichen (Kulturelles, Integration, Umwelt)
 - 12 Anlässe des Vereins Jugend für Jugend
- Es besteht ein Jahreskontingent an Veranstaltungen, die im Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür *tagsüber (8 – 18 Uhr)* stattfinden können. Diese gliedern sich wie folgt:
 - 10 Anlässe von Privatpersonen (Geburtstagsfeiern, Jubiläen)
 - 10 Anlässe von Vereinen (Höck, GV, Spezialanlass)
 - 10 Anlässe von Ehrenamtlichen (Kulturelles, Integration, Umwelt)

2.5 Sicherheitsbestimmungen

Die Mietenden sind verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung.

- Maximalbelegung Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür: 100 Personen
- Kenntnisnahme der feuerpolizeilichen Stellungnahme (siehe Anhang)
- Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften (keine Dekoration, keine Kerzen, grillieren nur mit Gas)
- Offenes Feuer vor der Chürzschüür ist verboten. Gasgrille sind erlaubt.
- Explizites Verbot zum Abfeuern von Feuerwerk jeglicher Art (im Lokal und im Freien)
- Freihaltung der Fluchtwege, Notausgänge dürfen nicht verschlossen oder verstellt sein
- Weitergabe des Schlüssels und des Codes für das Schlüsselfach ist untersagt
- Übernachtungen sind verboten

2.6 Nachreinigungen durch Gemeinde

CHF 60.00 pro Stunde

3. Mietpreise

Mietende	Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür (inkl. Licht & Soundanlage)	Bezahlung
Für Jugendliche unter 16 Jahren	CHF 30.00	bar
Für Personen unter 22 Jahren	CHF 150.00	Vorauszahlung <i>e-banking</i>
Für Personen über 22 Jahren	CHF 200.00	
Vereine, gemeinnützige Institutionen (kulturelle, nicht kommerzielle Veranstaltungen)	CHF 50.00	
Vereine, Institutionen (kommerzielle Veranstaltungen)	CHF 500.00	

3.1 Kautio

Mit Abschluss des Mietvertrags ist eine Kautio zu hinterlegen, die bei beanstandungsloser Einhaltung des Vertrages innert einer Woche nach dem Anlass zurückerstattet wird.

Mietende	Kautio	Bezahlung
Für Jugendliche unter 16 Jahren	CHF 60.00	bar
Für Personen unter 22 Jahren	CHF 200.00	Vorauszahlung <i>e-banking</i>
Für Personen über 22 Jahren		
Vereine, gemeinnützige Institutionen (kulturelle, nicht kommerzielle Veranstaltungen)		
Vereine, Institutionen (kommerzielle Veranstaltungen)		

Die Vorauszahlung (Mietpreis und Kautio) ist **mindestens zwei Wochen vor dem Anlass** an folgende IBAN zu richten:
Einwohnergemeinde Buttisholz
Oberdorf 6
6018 Buttisholz
IBAN: CH60 0900 0000 6000 4999 0

4. Versicherungen

- 1) Die Lokalitäten sind über die Grundeigentümerin gegen die Folgen von Feuer und Elementarschäden bei der Gebäudeversicherung versichert. Weiter besteht eine Gebäudehaftpflichtversicherung. Weitergehende Versicherungen bestehen nicht. Die nötigen Versicherungen und Bewilligungen bei Spezialanlässen muss der Mietende selber einholen. Die Einwohnergemeinde lehnt diesbezüglich jede Verantwortung und Haftung ab. Dies betrifft auch Auflagen und Sicherheitsbestimmungen von z.B. der Gebäudeversicherung, welche nicht eingehalten wurden.
- 2) Die Besucherinnen und Besucher des Jugend- und Kulturlokals Chrüzschüür betreten das Lokal auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

5. Inkraftsetzung

Die vorliegende Vereinbarung wird 3-fach ausgestellt und unterzeichnet: Sie gilt bis auf weiteres und ist periodisch zu überprüfen und anzupassen.

Buttisholz, 10. Dezember 2019

Einwohnergemeinde Buttisholz

Der Gemeindepräsident

sig. Franz Zemp

Franz Zemp

Der Geschäftsführer

sig. Reto Helfenstein

Reto Helfenstein

TECHNISCHE DIENSTE

SQS zertifiziertes Qualitätssystem
ISO 9001 Reg.-Nr. 13149

GVL GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN
DIE MIT DER 3FACHEN SICHERHEIT
SCHADENVERHÜTUNG
SCHADENBEKÄMPFUNG
VERSICHERUNG

Datum
20. März 2002

Sachbearbeiter
Kurt Vogel/wl

Telefon direkt
041 227 22 12

E-Mail
kurt.vogel@gvl.ch

Gemeindekanzlei
6018 Buttisholz

EINGANG

29. April 2002

Gemeindekanzlei
Buttisholz

FEUERPOLIZEILICHE STELLUNGSNAHME**Buttisholz Gebäude-Nr. 0543, Unterallmendstrasse****Einwohnergemeinde Buttisholz, vd. den Gemeinderat, 6018 Buttisholz****Umnutzung der bestehenden Scheune zu einem Jugendtreff (Teilbereich im Erdgeschoss)**

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Am 26. Februar 2002 haben wir vom Raumplanungsamt die Gesuchsakten zur Kontrolle und Genehmigung erhalten. Wir bitten Sie folgende Bedingungen in die Baubewilligung aufzunehmen:

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Wir nehmen verbindlich davon Kenntnis, dass die Scheune (Lagergebäude) nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird und im Erdgeschoss ein Jugendraum eingebaut wird.
- 1.2 Die Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein.
Detailabklärungen sind direkt mit dem zuständigen Feuerwehr-Kommando zu führen.
- 1.3 Wir empfehlen Ihnen die Scheune mit einer vorschriftsgemässen Blitzschutzanlage zu versehen.
Bei weiterer Umnutzung der Scheune wird zur Wahrung der allgemeinen Personen- und Gebäudesicherheit die Installation einer Blitzschutzanlage verlangt.
- 1.4 Die Beheizung der Jugendräume mit Elektroheizungen wird vom feuerpolizeilichen Standpunkt aus zugelassen.
Über andere Heizsysteme sind uns rechtzeitig entsprechende Detailunterlagen zur Kontrolle und Genehmigung einzureichen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass nur brandschutztechnisch geprüfte und feuerpolizeilich zugelassene Aggregate verwendet werden dürfen. Provisorische Bauheizungen werden feuerpolizeilich nicht akzeptiert.

2 TRAGWERKE, BRANDABSCHNITTE, FLUCHTWEGE, BAUSTOFFE

- 2.1 Unter Berücksichtigung der baulichen Situation (Jugendraum im Erdgeschoss) werden die Wand- und Deckenkonstruktionen mit folgenden Feuerwiderstandsanforderungen zugelassen:

- Bestehendes Mauerwerk oder beidseitige Verkleidung der Wandkonstruktionen mit Feuerwiderstand F 30 (z.B. 15 mm Fermacell)
 - Deckenkonstruktionen müssen einen Feuerwiderstand F 30 garantieren oder sind raumseitig feuerhemmend F 30 zu verkleiden.
 - Bei weiteren Um- und Ausbauten sind brandabschnittsbildende Wände- und Decken zwischen verschiedenen Nutzungen (Lager, Jugendräume usw.) mit einem Feuerwiderstand F 60 auszuführen.
- 2.2 Durchbrüche durch brandabschnittsbildende Wände und Decken sind in der Stärke des Bauteils mit gleichwertigem Material zu schliessen oder mit einem anerkannten System abzuschotten.
- 2.3 Alle raumabschliessenden Türen zum Jugendraum (Ausnahme Nassräume) sind als Brandschutztüren gemäss Weisungsblatt 6/4 bzw. technischem Merkblatt VST008 auszuführen.
- 2.4 Der Jugendraum muss zwei direkt ins Freie führende Ausgänge mit einer Breite von mindestens 0.90 m aufweisen.
- 2.5 Sichtbare Wärmedämmungen aus brennbarem Material sind mit einer 0,5 mm starken nicht-brennbaren Abdeckung zu schützen.

3 AUSSTATTUNGEN UND EINRICHTUNGEN

- 3.1 Lüftungstechnische Einrichtungen haben der VKF-Brandschutzrichtlinie für lufttechnische Anlagen zu entsprechen.
- 3.2 Wir nehmen verbindlich davon Kenntnis, dass im Jugendraum keine Küche eingebaut wird.
- 3.3 Die elektrischen Installationen sind gemäss Niederspannungsinstallationsnorm NIN auszuführen.
- 3.4 Ausgänge und Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung zu versehen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege muss 1 Lux (20 cm über dem Boden gemessen) betragen.
- 3.5 Türen in Fluchtwegen sind in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen. Sie müssen jederzeit von innen ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.
- 3.6 Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.
- 3.7 Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen.
- 3.8 Im Jugendraum ist ein 9 l Luftschäum-Feuerlöscher (siehe Weisungsblatt 9/1) zu platzieren.
- 3.9 Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden. Detailanforderungen sind dem beiliegenden Weisungsblatt 1/5 zu entnehmen.

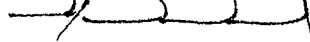
4 PERSONENBELEGUNG

- 4.1 Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtweg- und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

Jugendraum mit zwei Fluchttüren direkt ins Freie (2 x 0.90 m) **100 Personen**

Mit freundlichen Grüßen

GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN



Geht an

- o Adressat
- o Raumplanungsamt
 - Baugesuchsakten
- o Einwohnergemeinde vd. den Gemeinderat,
6018 Buttisholz
 - Weisungsblätter 1/5, 9/1
 - Beitragsgesuch „Blitzschutzanlagen“ mit Karte
- o Elektrokontrolle
- o Amt für das Gastgewerbe, Reussinsel 28, 6000 Luzern 11
- o Ablage